

BVGer D-5875/2010 vom 18. Oktober 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5875_2010

FR: TAF D-5875/2010 du 18 octobre 2010

IT: TAF D-5875/2010 del 18 ottobre 2010

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die vorinstanzliche Verfügung wurde gemäss Rückschein am 1. Juni 2010 von der Schweizer Botschaft an den Beschwerdeführer verschickt. Mangels Leserlichkeit der Kopie des Rückscheins ist nicht erstellt, wann die angefochtene Verfügung dem Beschwerdeführer eröffnet wurde. Weitere Abklärungen erübrigen sich, da sich die an die Schweizer Vertretung gerichtete - erst am 3. September 2010 beim Bundesverwaltungsgericht eingetroffene - Eingabe des Beschwerdeführers vom 15. Juni 2010 (Eingang Botschaft [vorliegend massgeblicher Übergabeort zur Bestimmung der Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung; vgl. Art. 21 Abs. 1 VwVG]; 22. Juni 2010) inhaltlich als Beschwerde erweist, zumal darin explizit um erneute Überprüfung des vorinstanzlichen Entscheides ersucht wird. Die Eingabe vom 12. August 2010 ist daher als Beschwerdeergänzung anzusehen. Die Beschwerde ist somit frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Das Bundesverwaltungsgericht verzichtet aus prozessökonomischen Gründen auf eine Rückweisung der englischsprachigen Beschwerde vom 15. Juni 2010 zur Übersetzung in eine Amtssprache, da die (sinngemässen) Rechtsmittelanträge verständlich sowie begründet sind. Überdies werden in der in Deutsch verfassten Beschwerdeergänzung vom 12. August 2010 die (sinngemässen) Rechtsmittelanträge erneuert. Der vorliegende Entscheid ergeht indessen in deutscher Sprache (vgl. Art. 33a Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.5

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Spruchkörper; vgl. Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht kann auch in solchen Fällen auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 2.1

Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das Bundesamt Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem anderen Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 2.2

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung sind grundsätzlich restriktiv zu umschreiben, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. dazu beispielsweise Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2490/2009 vom 16. Juni 2009, mit weiteren Hinweisen).

E. 3.1

Die sachverhaltsmässigen Grundlagen werden in ihren wesentlichen Punkten weder vom Bundesamt noch vom Bundesverwaltungsgericht in Frage gestellt. Zur Prüfung steht vorliegend, ob die vorinstanzlichen Erwägungen zur fehlenden Einreisebeachtlichkeit der vorgebrachten Benachteiligungen zutreffend sind. Die betreffenden Erkenntnisse des Bundesamtes sind in casu nach Prüfung der Akten zu bestätigen. Zunächst ist festzuhalten, dass vorliegend vom Beschwerdeführer weder eine besondere Beziehungsnähe zur Schweiz geltend gemacht wurde noch eine solche aus den Akten ersichtlich ist. Sodann sind die vorgebrachten Probleme mit Angehörigen der Karuna-Gruppe respektive der TMVP sowie vermutungsweise mit Angehörigen der G._____ in ihrer Intensität und Ausprägung nicht asylrelevant. Zudem ist bezüglich der TMVP festzuhalten, dass sich diese nach der

Niederlage der LTTE im Mai 2009 als politische Partei etabliert hat und nicht mehr als militante Gruppierung agiert. Die heutige politische Situation in Sri Lanka lässt es überdies ohnehin grundsätzlich zu, dass allfällige Übergriffe der geschilderten Art bei der Polizei gemeldet werden könnten. Der vorliegenden Aktenlage sind überdies keine Hinweise zu entnehmen, welche generell auf die Schutzunwilligkeit des srilankischen Staates hindeuten würden. Eine Verfolgung durch Dritte ist nach der Schutztheorie dann flüchtlingsrechtlich relevant, wenn dem Asylsuchenden im Heimatland kein adäquater Schutz zur Verfügung steht. Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung im Heimatstaat ist als ausreichend zu qualifizieren, wenn die betroffene Person effektiv Zugang zu einer funktionierenden und effizienten Schutzinfrastruktur hat und ihr die Inanspruchnahme eines solchen innerstaatlichen Schutzsystems individuell zumutbar ist. Eine Garantie für langfristigen individuellen Schutz kann jedoch nicht verlangt werden. Keinem Staat gelingt es, die absolute Sicherheit aller seiner Bürger jederzeit und überall zu garantieren (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2838/2007 vom 15. Mai 2009; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 18 E. 10.3.2 S. 204; EMARK 1996 Nr. 28 S. 271 f.). Für den Beschwerdeführer ist nach diesen Massstäben hinreichender Schutz durch die heimatlichen Behörden gewährleistet. Nach den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichtes funktioniert der srilankische Polizei- und Justizapparat grundsätzlich und ist darauf bedacht, seine Unabhängigkeit zu wahren. Polizeiliche Aufgaben werden wahrgenommen und eine effektive Strafverfolgung wird ermöglicht. Somit sprechen vorliegend keine Gründe dafür, dass in Sri Lanka keine wirksame und funktionierende Infrastruktur zur Schutzgewährung zur Verfügung steht. Zudem ergeben sich aus den Akten keine Hinweise, dass die staatliche Schutzinfrastruktur dem Beschwerdeführer nicht zugänglich wäre und die srilankischen Behörden offensichtlich aus einem Grund nach Art. 3 AsylG nicht willens wären, ihm Schutz vor allfälligen Übergriffen der angeführten Drittpersonen zu gewähren und zu diesem Zweck konkrete und geeignete Massnahmen zu treffen. Es ist demnach davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer objektiv Zugang zu den Strafverfolgungsbehörden hat. Den Akten zufolge wandte sich der Beschwerdeführer wegen der Bedrohung seitens der TMVP und der G._____ an die Polizei seines Wohnortes. Auch wenn diese die Anzeigen des Beschwerdeführers jeweils mit der Begründung, es sei ihm noch kein Schaden entstanden, nicht aufnahm, sind daraus - wie die Vorinstanz zu Recht festhielt - noch keine Hinweise auf eine allenfalls ethnisch begründete Schutzunwilligkeit der Behörden zu erkennen. Zudem handelt es sich bei den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Schwierigkeiten mit der G._____ und der TMVP um regional beschränkte Nachteile, welchen er sich durch eine Wohnsitznahme in einem anderen Landesteil seiner Heimat problemlos entziehen könnte. Insgesamt vermitteln die geltend gemachten Fluchtgründe nicht den Eindruck einer zielgerichtet und asylrelevant verfolgten Person. Die Furcht des Beschwerdeführers vor einer Verfolgung in seinem Heimatland ist daher - in Übereinstimmung mit den Ausführungen des BFM - als objektiv nicht begründet im Sinne des Asylgesetzes einzustufen. Das Bundesverwaltungsgericht nahm sodann im Grundsatzurteil BVGE 2008/2 eine Lageanalyse betreffend Sri Lanka vor und gelangte dabei zum Schluss, dass sich die allgemeine Sicherheitslage seit Januar 2006 insgesamt, insbesondere aber in Colombo, kontinuierlich verschlechtert habe. Seit Ergehen dieses Urteils am 14. Februar 2008 spitzte sich der bewaffnete Konflikt zwischen der Regierung und den LTTE weiter zu. Nach der Rückeroberung des letzten von den LTTE kontrollierten Gebietes im Raum Mullaitivu wurde am 18. Mai 2009 seitens der Regierung der endgültige

Sieg über die LTTE verkündet und der Bürgerkrieg offiziell für beendet erklärt. Nach dieser Niederlage der LTTE haben die srilankischen Behörden - namentlich im Grossraum Colombo - die Sicherheitsmassnahmen nicht gelockert. Daher laufen junge Männer Gefahr, überall und jederzeit von srilankischem Sicherheitspersonal einer minuziösen Personenkontrolle unterzogen und öfters auch für eingehendere Abklärungen auf den Posten mitgenommen oder in ein Armeecamp beordert zu werden. Diese so genannten "Anti-Terrormassnahmen" werden im Raum Colombo - unbesehen der Rügen des Supreme Courts - als repressives Instrument gegen befürchtete Infiltrationen tamilischer Separatisten angewandt. Diesen Massnahmen, denen ein Grossteil der tamilischen Bevölkerung im ganzen Land (vor allem im Grossraum Colombo) ausgesetzt sind, kommt indes aufgrund mangelnder Intensität kein Verfolgungscharakter im Sinne von Art. 3 AsylG zu. Zwar führt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeergänzung vom 12. August 2010 erstmals an, er sei früher für die LTTE aktiv gewesen, was der Regierung bekannt sei. Er erleide daher Nachteile, zumal ihm grundlos der Lohn entzogen werde und sie immer wieder Drohbriefe von der Regierung erhalten würden. Diese Vorbringen sind jedoch in casu als nachgeschoben und daher als nicht glaubhaft zu erachten, zumal der Beschwerdeführer einen solchen Sachverhalt im bisherigen Verlauf des Verfahrens - selbst in seiner Beschwerdeeingabe vom 15. Juni 2010 - nie geltend machte, sondern auf explizite Nachfrage anlässlich der Befragung durch die Schweizer Botschaft am 15. April 2010 anführte, nie ein Mitglied der LTTE gewesen zu sein, und auch im weiteren Verlauf der Befragung weder eine Mitgliedschaft zu derselben noch Aktivitäten für diese geltend machte (vgl. Befragungsprotokoll vom 15. April 2010, S. 4 f.). Ausserdem soll er im (...) vom CID überprüft und ohne Auflagen entlassen worden sein (vgl. Befragungsprotokoll vom 15. April 2010, S. 9 oben). Weiter sei er seit Jahren in einem von der Regierung geführten (...) tätig und fahre eigenen Angaben zufolge seit (...) wieder regelmässig nach C._____, um dort zu arbeiten (vgl. Befragungsprotokoll vom 15. April 2010, S. 4 oben). Diese Umstände sprechen klar gegen die nun auf Beschwerdeebene erstmals angeführte Behauptung, im Visier der Regierung zu stehen und von dieser unter Druck gesetzt zu werden, und lässt vorliegend den Schluss zu, der Beschwerdeführer versuche mit diesen Ausführungen seinem Asyl- und Einreise gesuch mehr Nachdruck zu verleihen. Der Beschwerdeführer vermag mithin nicht substantiiert darzutun, inwiefern das BFM zu Unrecht geschlossen habe, er sei nicht schutzbedürftig im Sinne des AsylG. Unter diesen Umständen vermögen die geltend gemachten Ereignisse praxisgemäss nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und zur Gewährung des Asyls zu führen.

E. 3.2

Bei dieser Sachlage und in Würdigung der gesamten Umstände und Vorbringen des Beschwerdeführers sowie der eingereichten Beweismittel ist zusammenfassend festzustellen, dass dieser die Voraussetzungen für die Bewilligung der Einreise nicht erfüllt. Es erübrigt sich angesichts der oben stehenden Ausführungen, auf die weiteren Vorbringen in der Beschwerde im Einzelnen weiter einzugehen, da sie am Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Die Vorinstanz hat daher zu Recht die Einreise des Beschwerdeführers verweigert und das Asylgesuch abgewiesen.

E. 4

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). In Anwendung von Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) ist jedoch aus verwaltungsökonomischen Gründen auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.